Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Schiele, G. W.: Witwen- und Waisenversicherung an Stelle der Invalidenversicherung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

Witwen- und Waisenversicherung an Stelle der Invalidenversicherung

Es scheint mir sehr dankenswert, wenn sich in dem großen Kreise der Lobredner auch einmal ein Kritiker unsrer Reichsversicherungsgesetze hören läßt, wie der in den Grenzboten Nr. 11.

Er hat die moralische Rentenkrankheit unsers Volkes, die Gier, sich mit allen Mitteln, auch unlautern, eine Rente zu verschaffen oder zu erhalten, nicht zu stark geschildert. Er hat aber auch in seinem Schlußsatz die richtige Erklärung und Entschuldigung dieser unlautern Rentengier angegeben, indem er darauf hinweist, daß die Privatversicherung der höhern Stände genau dieselben Bilder zeigt.

Das ist es, was auch ich betonen möchte. Diese Rentenschleicherei, -bettelei und -betrügerei ist nicht die besondre Schuld der Versicherten, sondern der Fehler der Gesetze.

Zur Einleitung und zum Beispiel einiges über die Privatversicherung.

Hat jemand sein Leben für den Todesfall versichert, und der Versicherungsfall ist eingetreten, so entsteht über diesen Eintritt beinahe nie ein Zweifel. Derselbe Mensch ist entweder ganz tot oder gar nicht. Ebenso klar ist das fällige Recht, wenn auf den Erlebensfall versichert ist, z. B. auf das sechzigste Jahr. Es kann auch über die fällige Summe kein Zweifel sein. Darum: wegen dieser Klarheit von Forderung des Versicherten und verpflichteter Leistung der Anstalt ist die Lebensversicherung ein reelles Geschäft, und weil die Geschäfts- und Prozeßunkosten gering sind, sogar ein gutes Geschäft.

Anders mit der Unfallversicherung. Hier muß sowohl der Versicherungsfall erst bewiesen als auch die Höhe der geschuldeten Zahlung nach der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit erst eingeschätzt werden. Sofort stehn sich zwei Parteien gegenüber, von denen jede ihr gutes Recht verteidigen will, weil das Recht erst im Widerspruch beider gefunden werden kann. In kleinen Zahlungen zwar sind die Gesellschaften nobel. Gegen große aber suchen sie sich zu wehren, und das ist ihre Pflicht. Der Berechtigte wehrt sich auch, damit er nicht zu kurz komme, und das ist auch sein Recht und seine Pflicht. Einem Arzt, der in solchem Streit öfter als Gutachter angerufen worden ist, kann es nicht verborgen bleiben, daß das Geschäft der Unfallversicherung gegenüber dem der Lebensversicherung unklar, unsicher, durch die Prozeßkosten teuer und durch das ganze Gebaren von beiden Seiten unreell ist. Und warum? Nur wegen der Vieldeutigkeit des Versicherungsfalles und der Unklarheit der im Einzelfall fälligen Zahlung.

Regel ist: ein Versicherungsgeschäft ist um so gesünder und reeller, je

klarer und eindeutiger der Versicherungsfall ist. Wie steht es nun mit der staatlichen Versicherung?

Man muß sich zunächst daran erinnern, daß sie eine Zwangsversicherung ist, daß keiner, der unter das Gesetz fällt, sich ihr entziehn kann, daß sie darum nur um so reeller, sicherer und billiger sein muß, wenn sie in alle Ewigkeit erträglich bleiben soll.

Das Reichsunfallversicherungsgesetz hat die Schäden der privaten Unfallversicherung in geringerm Maße, weil besondre Gerichtshöfe die zweifelhaften Fälle schnell und im allgemeinen gerecht entscheiden. Auch können sich die versicherten Arbeiter nicht über zu hohe Verwaltungskosten beklagen, weil sie nichts an die Versicherung leisten. Beklagen können sich zwar die Berufsgenossenschaften über die Rentenschleicherei, die recht üppig unter diesem Gesetze wächst. Genau, wie in der Privatversicherung, lebt sie von der Unklarheit des Rechtsfalles. Denn von jedem Unfall muß erst bewiesen werden, ob er überhaupt geschehen ist, ob es ein Betriebsunfall war, und wie große Beeinträchtigung er zur Folge hat. Aber die Rentenschleicherei kann als notwendiges Übel hingenommen werden, angesichts des unbestreitbaren Rechts, das der Arbeiter darauf hat, daß ihm die Unglücksgefahr eines Betriebsunfalls abgenommen und auf das Betriebsunternehmen geworfen werde.

Anders mit dem Invaliditätsversicherungsgesetz, dem sogenannten Klebegesetz. Die Altersversicherung ist darin Nebensache und bleibt zunächst außer Besprechung.

Wer ist invalide? Darauf antwortet das Gesetz: „Diejenigen Personen, deren Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder andern Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist."

Was heißt „weniger als ein Drittel erwerbsfähig"? Weil das Gesetz die Verschwommenheit dieser Quantitätsgröße empfindet, erläutert es wie folgt: „Dies ist dann anzunehmen, wenn die Personen nicht mehr imstande sind, durch eine ihren Fähigkeiten und Kräften entsprechende Tätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen."

Sehr ausführlich ist dieser Paragraph. Aber was nützt die Schärfe der Begriffe, wenn die gegebne Wirklichkeit selbst unklar ist und ihrer Natur nach unklar sein muß?

Wer bestimmt, ob ein Antragsteller im genau begrenzten Sinne dieses Paragraphen invalide ist? Die Versicherungsanstalt, z. B. Sachsen-Anhalt. Nach welcher Unterlage? Auf Grund der Akten. In diesen Akten ist die Hauptsache, ja eigentlich das Entscheidende das Zeugnis des Arztes. An den Arzt wird die entscheidende Frage gestellt: „Ist der Antragsteller nach Ihrem Ermessen bei seinem derzeitigen körperlichen und geistigen Zustande noch imstande, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit irgend etwas zu verdienen? Wie hoch schätzen Sie — in Prozenten ausgedrückt — die dem Antragsteller noch verbliebne Erwerbsfähigkeit?"

In der Unfallversicherung ist die Frage nach dem Grade der Erwerbsfähigkeit wenigstens nur Unterfrage. Die Hauptfrage ist: Hat ein Betriebsunfall stattgefunden oder nicht? Hier aber in der Invalidenversicherung ist die Frage, ob Rente oder nicht, abhängig davon, ob der Arzt nach bestem Wissen und Gewissen aussagen kann, daß die Erwerbsfähigkeit des Antragstellers unter ein Drittel gesunken ist oder nicht. Diese Frage ist mit Sicherheit nur zu beantworten, wenn der Antragsteller Vollinvalide oder beinahe so weit ist. In der Mehrzahl aller Fälle aber bedeutet diese Frage trotz aller lügnerischen Zahlenschärfe nur: Meinst du, daß die Witwe X eine Rente haben soll oder nicht? So wird sie denn auch wirklich beantwortet und erst auf dem Papier in die Algebra übersetzt, indem man schreibt: „20 Prozent Erwerbsfähigkeit," wenn Rente angebracht erscheint, und „40 Prozent," wenn nicht, man muß nur entweder über oder unter 33,3 Prozent bleiben. Ob jemand Rente haben soll oder nicht, das macht das Gesetz abhängig vom Grade der Erwerbsfähigkeit. Der Grad der Erwerbsfähigkeit ist in Zahlen nur sehr unklar meßbar, je näher er der entscheidenden Grenze von 33,3 Prozent kommt, um so mehr. So kommt es, daß der Grad der Erwerbsfähigkeit wiederum gemessen wird daran, ob die Rente angebracht erscheint oder nicht. In Wahrheit gibt eben die Bedürftigkeit den Ausschlag.

Freilich ist es gerade die Absicht des Gesetzes, an Stelle der Armenunterstützung, die der Bedürftige nicht fordern kann, sondern erbetteln muß, einen Rechtsanspruch zu setzen, den keine Willkür verweigern darf. Aber das ist ihm schlecht gelungen. Hier ist kein festes Recht geschaffen, keine Forderung, über deren Gewähr, wenn sie fällig ist, der Berechtigte im vorher sicher ist. Sein Recht muß an dem Paragraphen erst gesichtet werden, und dieser Paragraph ist ein sehr unzuverlässiges Instrument.

Bei der bisherigen Handhabung des Paragraphen kann sich allerdings der Antragsteller über Härte meist nicht beklagen. Bis jetzt wird fast nur nach der andern Richtung gesündigt. Ich betone bis jetzt, denn es kann auch einmal anders kommen. Es werden Renten ausgeteilt an Leute, die mit dieser Rente mehr als ihren frühern vollen Verdienst haben, die also sicher weit mehr als ein Drittel erwerbsfähig sind. Folgendes Beispiel ist typisch: Ein sehr rüstige alte Waschfrau von etwa 68 Jahren hat einen Handgelenkbruch erlitten. „Ach, mein lieber Herr Doktor, wenn ich doch nur erst wieder waschen könnte, wie wollte ich meinem Herrgott danken." Nach sechs Wochen konnte sie wieder waschen. Aber kurz nach ihren ersten Wäschen tritt zu ihrem bisherigen Leiden die Rentenbelehrung hinzu, und sie fängt nun an, sich und mich mit ihrer Rentenforderung zu quälen. Es ist vollkommen vergebne Mühe, ihr klar zu machen, daß sie eine Rente nur bekommen kann, wenn ihre Erwerbsfähigkeit unter 33,3 Prozent, und zwar ein halbes Jahr lang, gewesen ist. Sie hält das nur für Anstellerei meinerseits und bleibt bei ihrer Meinung: „Mein guter Herr Doktor, Sie werden doch nicht so hart mit den armen Leuten sein. Sie brauchen ja nur ein paar »Zeilchen« zu schreiben; ich wills ja auch gern bezahlen." Ihr Hauptbeweismittel ist: Die Müllern hat auch eine Rente, und die macht viel mehr Wäschen als ich, und hat sich

doch nicht einmal die Hand, sondern nur einen Finger gebrochen. Und darin hat sie Recht; die Müllern hat eine Rente als Zugabe zu ihrer vollen Erwerbsfähigkeit. Solche Fälle gibt es unzählige.

Nun ist es gewiß kein Unglück, wenn eine arme Waschfrau eine Rente kriegt, die sie laut Gesetz eigentlich nicht kriegen sollte. Aber das ist doch ein Unglück. Wie darf das Geld, das vielen Einzelnen zwangsweise genommen ist, die es vielleicht sehr nötig brauchten, ausgeteilt werden an Leute, die es nicht brauchen? Was im Weggeben als Mildtätigkeit erscheint, ist dort im Eintreiben Hartherzigkeit. Auch der Reichszuschuß ist nicht dazu da, diese Art Mildtätigkeit zu finanzieren; denn er kommt auch nicht von reichen Wohltätern, sondern aus dem Steueraufwand der Armen.

Das Gesetz verspricht ein festes Recht. Aber neben dem guten Recht des Invaliden, der wirklich weniger als ein Drittel erwerbsfähig ist, versucht auch die Bettelei, nach der Wurst zu springen, und sie erreicht sie nur zu oft. Ja es ist sogar keine rechte Grenze zu ziehn zwischen dem Bettler und dem, der sein gutes Recht verlangt. Das ist das Schlimmste. Dieses Gesetz zwingt geradezu zur Rentenschleicherei und -betrügerei. Es zwingt jeden, nach folgender Erwägung zu handeln: Da ist das viele Geld auf der Versicherungsanstalt. Alle Welt bemüht sich, etwas davon zu kriegen. Du hast auch dein Teil hineingezahlt; sieh zu, daß du es wieder herauskriegst. Es gibt freilich ehrwürdige alte Arbeiter, die es auch in der Not für Ehrensache halten, keine Invalidenrente zu nehmen, weil sie Armenunterstützung hassen. Aber gerade damit verkennen sie den guten Willen und verhindern den guten Zweck des Gesetzes. Die andern, die ihr Recht bis ans Ende verfolgen, verstehn es richtiger.

Nun wird man sagen: Es ist nicht die Schuld des Gesetzes, wenn es zu leichtsinnig ausgeführt wird. Der Paragraph muß richtig angewandt werden, und die Rentenempfänger müssen kontrolliert werden, ob sie erwerbsunfähig bleiben.

Bitte nein, vor allem das nicht. Dann würden alle Schäden des Gesetzes nur multipliziert erscheinen. Der Zwang zu einer Versicherung, worin das fällige Recht unklar ist und immer sein muß, und nun sogar noch durch bureaukratische Schikanen verbaut wird, würde dem deutschen Volk in wenig Jahren aufs äußerste verhaßt, und das ganze Gesetz würde zum Ekel werden, was in längerer Zeit vielleicht auch ohnedem geschieht.

Wenn der Satz wahr ist, daß ein Versicherungsgeschäft nur dann reell ist, wenn die Bedingungen, woran die Fälligkeit des versicherten Anspruchs geknüpft ist, absolut klar und eindeutig sind, so ist dieses Reichsversicherungszwangsgesetz nicht reell und darum kein Segen für das Volk, wenn auch die eingesammelten und wieder ausgeteilten Gelder in die hundert Millionen gehn. Möge uns kein andres Volk darum beneiden.

Der Fehler des Gesetzes liegt in seinem innersten Kern, in dem unklaren Begriff „Invalidität."

Jeder gute Hausvater geht eine Lebensversicherung ein, oder was dasselbe ist, eine Witwen- und Waisenversicherung; denn er versichert zugunsten

seiner Hinterbliebnen. Um damit zugleich eine Altersversicherung zu verbinden, versichert er sich auf das 60. oder 65. Lebensjahr. Es wäre nach meiner bescheidnen Ansicht ein großer Segen für das deutsche Volk, wenn man der Invaliditäts- und Altersversicherung den unsoliden Charakter einer Versicherung auf den unbestimmbaren Fall der Invalidität nähme und sie umbaute in eine Lebensversicherung, oder was dasselbe ist, in eine Witwen- und Waisenversicherung, vielleicht verbunden mit einer Altersversicherung auf den Erlebensfall des 60. oder 65. Jahres. Dann weiß jeder Familienvater eine Summe, mit der er rechnen kann, die er sich nicht zu erbetteln, zu erschleichen braucht, wobei ja doch immer die Schlechtesten den Gewinn und die Ehrlichsten das Nachsehen haben, die keine Unkenntnis des Gesetzes, keine bureaukratische Schikane ihm sperren kann, sondern die seinen Hinterbliebnen werden muß, wenn er stirbt, oder ihm selbst, wenn er das 60. oder das 65. Lebensjahr erreicht.

Nun wird man folgendes einwenden: Wenn unter dem jetzigen Gesetz ein Familienvater dauernd siech wird, so hat in der Rente die Familie doch eine kleine Hilfe. In Zukunft würde die Familie vielleicht fünf, vielleicht zehn Jahre, solange eben der sieche Vater oder die sieche Mutter lebt, hilflos sein, sie würde in das tiefste Elend hinabsinken, und wenn endlich der Tod und mit ihm die Hilfe käme, so wäre die Familie vielleicht schon im Elend untergegangen, die Hilfe käme zu spät.

Antwort: Das braucht nicht so zu sein.

Der Antrag auf Übernahme des Heilverfahrens soll möglich bleiben, genau so wie jetzt, nicht als ein Recht des Versicherten, sondern als eine frei geübte Pflicht und ein Recht der Anstalt. Die Anstalt würde, wo sie es für zweckmäßig hält, Geld herausgeben, sozusagen aus der hypothetischen Lebensversicherungssumme borgen, wie es auch eine private Gesellschaft tut, und mit dem Gelde nach ihrem Ermessen das Heilverfahren einleiten. Es soll sogar, wenn der Versicherte es wünscht, und wohl verstanden, wenn die Anstalt es für notwendig und nützlich hält, eine Invalidenrente ohne Heilverfahren gewährt werden, also genau wie es heute geschieht.

Worin unterscheidet sich das dann aber noch von dem jetzigen Verfahren? Sehr scharf dadurch, daß der Versicherte kein Recht auf Invalidenrente hat. Wer unter dem heutigen Gesetze sein Recht nicht mit allen Mitteln verfolgt, auch wenn es zweifelhaft ist, auch wenn er die Rente nicht braucht, der ist nicht nur ein dummer Peter, sondern sogar ein liederlicher Kerl, weil er sich und den Seinen einen Vermögensvorteil entgehn läßt, den er sich und den Seinen schuldig ist. In Zukunft braucht er keinen Antrag auf Invalidenrente zu stellen, weil er die Rente nicht nötig hat, und verliert damit nichts, sondern bewahrt sich nur seinen Anspruch für später. Wo die Invalidenrente entbehrlich ist, da bleibt sie weg oder verwandelt sich in eine Alters-, Witwen- und Waisenrente; wo sie in Wahrheit nötig ist, da wird sie von der Alters-, Witwen- und Waisenrente abgegeben.

Die Absicht und der Zweck jeder Versicherung ist, daß einer für den andern einsteht. Wer Hilfe braucht, bekommt unter Umständen das Zehnfache von

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dem, was er eingezahlt hat. Wer keine Hilfe braucht, bekommt nichts oder nur das bißchen Altersrente. Wenn die Anstalt das Heilverfahren übernimmt, so ist sie in den Aufwendungen für den Einzelnen dem Buchstaben nach unbeschränkt. So ist es heute. Aber in Zukunft würden die Aufwendungen für den Einzelnen gemessen werden an einer hypothetischen Lebensversicherungssumme, die nach den allgemeingiltigen Regeln der Versicherungstechnik gefunden und zugrunde gelegt würde. Sie stellt die schon angesammelten Ersparnisse, den Kapitalwert eines einzelnen Lebens dar und wächst, wie in der privaten Versicherung, mit der Zahl der Beitragsjahre von der Jugend bis zum Fälligkeitstermin. Diese hypothetische Lebensversicherungssumme, dieser errechnete Lebenswert würde als Kapital nie ausgezahlt, sondern immer nur entweder als Altersrente oder als Witwen- oder als Waisenrente oder als Invalidenrente, und diese wieder entweder in Geld geliefert oder als Heilverfahren in natura.

Die verschiednen Rentenzuwendungen sollen zu dem errechneten Wert des einzelnen Lebens nicht in gleich engem Verhältnis stehn.

Was die Witwen-, Waisen- und Altersversorgung anbetrifft, so soll das Glück und das Unglück zwischen den einzelnen Menschenleben ausgetauscht werden. Das Glück dieses Lebens soll zahlen, damit das Unglück jenes Lebens gemildert werde. Das darf geschehn deshalb, weil hier nichts simuliert, nichts übertrieben, nichts erschlichen werden kann. Die Waisenrente würde sich nach der Zahl der Waisen richten, hoch sein bei dem, der viel Waisen, d. h. Kinder unter fünfzehn Jahren, hinterläßt, wegfallen bei dem, der keine hinterläßt. Der, der unverheiratet stirbt, hat in seinem Leben mitgespart für die Witwe dessen, der in der Ehe stirbt. Der, der lange lebt, zieht seine Altersrente aus den Zahlungen dessen, der früh und plötzlich, ehelos und kinderlos gestorben ist.

Dagegen die Invaliditätsrente, sowohl die in Geld wie in natura geleistete, soll am Versicherungswert dieses einen Menschenlebens ihr Maß finden, an der Summe, die von dem Versicherten schon gezahlt ist oder im Wiederherstellungsfalle noch gezahlt werden wird. Es wird vielleicht erlaubt sein, diesen Wert um fünfzig Prozent oder hundert Prozent zu überschreiten. Aber im allgemeinen müssen diese Aufwendungen um so kleiner sein, je jünger der Versicherte ist, und um so größer, je älter er ist; denn je älter ein Leben ist, um so wertvoller ist es, und um so mehr andres Leben hängt von ihm ab. Jeder soll nur bei sich und seinem Kredit borgen; was er jetzt nimmt, soll ihm später fehlen. Er soll nicht auf öffentliche Kosten teilinvalide sein können; damit Simulation und Übertreibung nicht das öffentliche Vermögen stürmen, soll das privatwirtschaftliche Interesse jedes Einzelnen sie in Fesseln legen.

Wer Vollinvalide ist, beantragt Übernahme des Heilverfahrens im Siechenhause. Außerdem sind die Versicherungsanstalten in ihren Aufwendungen unbeschränkt, wenn sie zur Verbesserung der Volksgesundheit gewisse Volksseuchen mit großen einheitlichen Maßnahmen bekämpfen wollen, wie zum Beispiel die Lungenschwindsucht. Das dürfen sie; denn ihr finanzielles Interesse wird immer mit der steigenden Volksgesundheit parallel gehn.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schluß: Die Zwangsversicherung auf den unbestimmbaren, unklaren Tatbestand der Invalidität hin befriedigt nicht.

Darum sollte man die bestehende Einrichtung umbauen in eine Anstalt, worin die Lebensversicherung, oder was dasselbe ist, die Witwen- und Waisenversicherung die Hauptsache ist, dagegen die Versorgung der Invalidität nur als eine mit Maß und Vorsicht gepflegte Nebensache gilt.

G. W. Schiele

Christus und die Gegenwart

Religiöse Gedankensplitter von J. Schiller in Nürnberg

Motto: Ich bin kein ausgeklügelt Buch,
Ich bin ein Mensch mit seinem Widerspruch

Was will dieses Thema hier? so höre ich fragen. Geh mit deiner kleinen Weisheit auf die Kanzel, in die Vereinssäle, in deine Kirchenzeitungen! uns aber verschone damit! Was willst du uns neues sagen und bringen? In der Tat: es ist noch nicht so lange her, da schien jedes Interesse für religiöse Erörterungen gestorben zu sein. Politik, Wissenschaft, Kunst, Unterhaltungssucht, Erwerb und Vergnügen, das war es, was das Volk beherrschte und seine Seele bewegte, und religiöse Motive spielten nur eine recht geringe Rolle. Heute ist das alles anders geworden. Ein mächtiger geistiger Umschwung ist eingetreten, nicht über Nacht, nicht überraschend, sondern lange vorbereitet. Ein tief religiöser Zug ist die Signatur der Gegenwart. Deutschland geht auch darin den andern Kulturvölkern wieder einmal voraus. Wir beobachten ein Suchen und Tasten nach etwas neuem; Unruhe und Zittern, Unbehagen und Unbefriedigtsein gehen durch unser Volk. Ein Versuch löst den andern ab, Brücken zu bauen zwischen Glauben und Wissen, zwischen Christentum und Kultur. Neue Religionen schießen wie Pilze aus dem Kulturboden hervor, und sie alle finden gläubige Anhänger, sogar dann, wenn sie das Unglaublichste behaupten und zumuten.

Oder täuschen wir uns darin? Entspricht unsre Zeichnung nicht der Wirklichkeit? Gewiß ist es keine leichte Aufgabe, der Gegenwart den religiösen Puls zu fühlen. Wer die religiösen Stimmungen der Volksseele erkennen will, der muß ein offnes Auge und ein scharfes Ohr haben, er muß mitten unter dem Volk stehn, er muß den Geist der Zeit verstehn und die Erscheinungen der Gegenwart prüfen, er muß sich gleich fern halten von einseitigem Optimismus wie von übertriebnem Pessimismus. Erst dann ist er in der Lage, die tiefern Regungen des Volkslebens zu erkennen und zu würdigen. Das Bild aber, das sich dann vor ihm auftut, hat eine frappante Ähnlichkeit mit den religiösen Zuständen zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts. Auch damals wars eine Übergangszeit, als Schleiermacher davon sprach, daß „der Gott und die Unsterblichkeit der kindlichen Zeit dem zweifelnden Auge ent-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG